

Satzung

Verein für Wasser-, Boden- und Lufthygiene e.V., gegr. 1902

Rotthausen Straße 19, 45879 Gelsenkirchen

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung vom 18.05.2004 hat die Satzung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse vom 15.06.1960, 09.06.1964, 05.11.1991 und vom 25.11.1999 wie folgt neu gefasst.

■ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Wasser-, Boden- und Lufthygiene e. V".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

■ § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Wasser-, Boden- und Lufthygiene zu fördern.

Dieser Zweck wird durch folgende Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar verfolgt:

- a Durchführung eigener wissenschaftlicher Arbeiten auf den einschlägigen Fachgebieten;
 - b die materielle und ideelle Unterstützung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Forschung und Lehre von Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere wissenschaftlicher Einrichtungen auf diesem Gebiet durch Weiterleitung von Mitteln und durch Veranstaltungen von Symposien, Fortbildungstagungen und Diskussionsforen zum Zwecke des wissenschaftlichen Diskurses, die der interessierten (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - c die Herausgabe von eigenen Schriften, in denen die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.
- (2) Nicht zu seinen Aufgaben gehört es, werbliche Fragen und Interessen zu bearbeiten bzw. zu vertreten.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bundesland Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Umweltmedizin und –hygiene zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins für Zwecke, die nicht den satzungsmäßigen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

■ § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
 - a persönliche Mitglieder,
 - b nichtpersönliche (institutionelle) Mitglieder,
 - c Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme ist gegenüber dem engeren Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung begehren. Dieses Begehren muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des engeren Vorstands vorgebracht werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des engeren Vorstands hervorragende Fachleute und andere um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdiente Personen ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a Austritt,
 - b Ausschluss,
 - c Tod,
 - d Löschung des Vereins.
- (7) Durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit 2/3-Mehrheit können Mitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a grobe Verletzung von Mitgliederpflichten,
 - b Schädigung der Interessen des Vereins,
 - c Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

- (8) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des erweiterten Vorstands erfolgen.
- (9) Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden sowie Ansprüche auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein, beispielsweise zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

■ § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 9 stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder haben den Verein zur Erreichung seines Zweckes zu unterstützen und die Tätigkeit des Vereins zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den engeren Vorstand Anträge auf Bearbeitung von Aufgaben zu stellen, die innerhalb des Vereinszwecks liegen.
- (4) Vereinsämter werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ehrenamtlich wahrgenommen.

■ § 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Über ihre Höhe und die Art der Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des engeren Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

■ § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung,
- b der engere Vorstand,
- c der erweiterte Vorstand.

■ § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom engeren Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird sie durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der engere Vorstand kann in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
 - a wenn die Interessen des Vereins es erfordern,

- b wenn eine Minderheit von Mitgliedern, die mindestens den zehnten Teil aller Stimmen vertritt, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a die Wahl des erweiterten Vorstands,
 - b die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c die Entlastung des engeren und des erweiterten Vorstands auf der Basis des Jahresberichts und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
 - d den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - e die Festsetzung und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
 - f die Änderung der Satzung,
 - g Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind,
 - h Ehrungen
- und in den sonst in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.
- (4) Der engere Vorstand hat zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Übermittlung kann per Fax oder E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die sich damit einverstanden erklärt haben. Für die Frist gilt die Aufgabe der Einladungen zur Post, nicht der Zugang der Einladungen bei den Mitgliedern.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einem Mitglied des engeren Vorstands oder dem/der Geschäftsführer/in schriftlich mitgeteilt werden. Eine Zustellung durch Fax oder E-Mail ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder oder deren Vertreter, darunter mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend oder vertreten sind. Der engere Vorstand ist ermächtigt, zu einer zweiten am gleichen Tag stattfindenden Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall der ordnungsgemäßen Einladung beschlussfähig ist, soweit er in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hierauf ausdrücklich hinweist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen 20% der gültigen Ja- und Nein-Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei der Wiederholung entfällt die Einschränkung von Satz 3.
- Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so ist die Wahl in der gleichen Versammlung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, kann gleichfalls Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden es verlangen.
- (9) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied durch Vollmacht übertragen. Erteilte Weisungen zur Stimmabgabe sind zu befolgen. Soweit Vertreter eines institutionellen Mitglieds nicht unmittelbar vertretungsbe-rechtigt (gesetzliche Vertreter) sind, bedürfen sie einer entsprechenden Vollmacht.

Das Stimmrecht ruht, solange ein Beitragsrückstand besteht.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom engeren Vorstand unterzeichnet wird.

■ § 8 Engerer Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der engere Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Neben dem Vereinsvorstand besteht ein erweiterter Vorstand, dem außer den in Abs. 1 genannten Personen bis zu 14 weitere Personen angehören.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, der engere Vorstand vom erweiterten Vorstand jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für während dieser Zeit ausscheidende Mitglieder des engeren Vorstands kann eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit erfolgen.
- (4) Wählbar sind nur persönliche Mitglieder und gesetzliche Vertreter der institutionellen Mitglieder. Es wird erwartet, dass im zweiten Fall die persönliche Mitgliedschaft erworben wird.

■ § 9 Aufgaben des engeren Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Der engere Vorstand, dieser wiederum vertreten durch mindestens zwei seiner Mitglieder, vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Richtlinien des erweiterten Vorstands. Er verwendet die Geldmittel des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung (§ 2 Absatz 3). Überschreitungen des Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere über:
- a die Wahl des engeren Vorstands,
 - b die Richtlinien der Vereinstätigkeit,
 - c die Bestellung des/der Geschäftsführers/in und die Übertragung von Aufgaben an den/die Geschäftsführer/in,
 - d das Arbeitsprogramm des Vereins nach Maßgabe der Satzungszwecke und der verfügbaren finanziellen Möglichkeiten. Er legt dafür fest, mit welchen Einrichtungen, wie und wann die Arbeiten ausgeführt werden. Die ausgewählten Einrichtungen dürfen keine Ziele verfolgen, die mit dem Zweck des Vereins, wie er in § 2 der Satzung niedergelegt ist, nicht zu vereinbaren sind.
- (3) Die Beschlüsse des engeren Vorstands und des erweiterten Vorstands können sowohl in persönlicher Zusammenkunft als auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, letzteres jedoch nur, wenn von den Vorstandsmitgliedern keines widerspricht oder nicht mehr als zwei seiner Mitglieder mündliche Verhandlung beantragen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des betreffenden Kollegiums erforderlich.
- (4) Die Sitzungen des engeren Vorstands und des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der

Sitzung abgeschickt werden. Die Übermittlung kann per Fax oder E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die sich damit einverstanden erklärt haben.

- (5) Schriftstücke, die für den Verein verbindlich sein sollen, müssen von zwei Mitgliedern des engeren Vorstands unterzeichnet werden.
- (6) Der engere Vorstand ist verpflichtet, bis zum 1. Juni jeden Jahres einen Jahresbericht über das vorhergehende Jahr zu erstatten und an die Mitglieder zu senden. Dieser Bericht soll über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und die Verwendung der Gelder Auskunft geben.

■ § 10 Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in wird tätig gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. c.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte nach den Vorgaben, die der erweiterte Vorstand beschließt. Der/Die Geschäftsführer/in hat bezüglich der ihm/ihr übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Er/Sie ist unmittelbar dem engeren Vorstand verantwortlich. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des engeren Vorstands, des erweiterten Vorstands und den Mitgliederversammlungen teil.
- (3) Die Postanschrift des/der Geschäftsführer/in gilt als Postadresse der Vereins. Schriftstücke, die an den engeren oder erweiterten Vorstand gerichtet sind, können unter Einhaltung der in der Satzung genannten Fristen dem/der Geschäftsführer/in zugeleitet werden, der/die sie unverzüglich weiterleitet

■ § 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem engeren oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem engeren sowie dem erweiterten Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des engeren und erweiterten Vorstands.

■ § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als 12 gesunken ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt ferner durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 3 dieser Satzung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Im Falle einer Auflösung nach Abs. 1 werden die verbliebenen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die – bei ordnungsgemäßer Einladung – in jedem Falle beschlussfähig ist. Sie hat die Auflösung des Vereins festzustellen und über die Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend Satz 1 zu beschließen.

■ **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1947 mit allen später erfolgten Änderungen außer Kraft.